

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TaB)

Fassung: 01.10.2022

Allgemeine
Versicherungsbedingungen (AVB)
und Tarifbedingungen (TaB)

Fassung: 01.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

I. Versicherung der Mitglieder

§ 1	Tarife, Mehrfachversicherung	7
§ 2	Antrag auf Versicherung	7
§ 3	Versicherungsverhältnisse, Voraussetzungen	8
§ 4	Auskunfts- und Anzeigepflicht	8
§ 5	Gesundheitsprüfung	9
§ 6	Aufnahme, Versicherungsscheine	10
§ 7	Beginn und Ende der Versicherung	10

II. Beitragszahlung

§ 8	Laufende Beitragszahlung	10
§ 9	Beitragszahlung der Firmenmitglieder	11
§ 10	Beitragszahlung der Einzelmitglieder	11
§ 11	Beitragszahlung bei unterbrochener Firmenmitgliedschaft	12
§ 12	Pensionsfähiger Arbeitsverdienst	13
§ 13	Zahlungsverzug	13
§ 14	Ausscheiden vor Eintritt des Versicherungsfalles	14

III. Kassenleistungen – Allgemeine Bestimmungen

§ 15a	Sicherungsvermögen	15
§ 15b	Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung)	15
§ 15c	Keine Anrechnung fremder Versorgungsleistungen	17
§ 16	Antrag auf Kassenleistungen	17
§ 17	Leistungsbeginn	18
§ 18	Zahlungsweise der Kassenleistungen	19
§ 19	Kassenleistungen an Angehörige des Leistungsempfängers	19
§ 20	Obliegenheiten der Leistungsempfänger	19
§ 21	Verfügungsverbot, Pfändungen	20
§ 22	Erlöschen der Kassenleistungen	20
§ 22a	Verjährung	20

IV. Leistungsarten

§ 23 Pensionsarten	20
§ 24 Alterspension	21
§ 25 Berufsunfähigkeitspension	24
§ 26 Pension für Witwen, Witwer und eingetragene Lebenspartner	26
§ 27 Waisenpension	27
§ 28 Ausschluss von Hinterbliebenenpensionen	28
§ 29 Versorgungsausgleich	28

(…)

Tarifbedingungen (TaB)

Tarif A

A §1 Beiträge	37
A §2 Sondereinzahlungen	37
A §3 Beitragsrückgewähr	37
A §4 Pensionshöhe	38
A §5 Überschussbeteiligung	52

(…)

Tarif E

E §1 Beiträge	55
E §2 Sondereinzahlungen	55
E §3 Investition der Beiträge	56
E §4 Umschichtung in Tarif A	57
E §5 Überschussbeteiligung	57
E §6 Pensionshöhe	57
E §7 Mindestleistung	58
E §8 Berufsunfähigkeit	58
E §9 Hinterbliebenenversorgung	59

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TaB)*

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbedingungen regeln in Ergänzung der Satzung die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds und des Leistungsempfängers.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

I. Versicherung der Mitglieder

§1

Tarife, Mehrfachversicherung

1. Die Pensionskasse führt folgende Tarife

Tarif A: steigender Pensionsanspruch bei variablem Monatsbeitrag
(...)

Tarif E: fondsgebundene Pensionsversicherung
(...)

2. Mitglieder können nach allen Tarifen versichert sein.

3. Bei der Bemessung der Beiträge ist darauf zu achten, dass die aus den Beiträgen resultierenden Gesamtleistungen, zusammen mit weiteren Rentenansprüchen, das bei Eintritt des Versicherungsfalles wegfallende Erwerbseinkommen nicht überschreiten.

§2

Antrag auf Versicherung

1. Zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in die Pensionskasse ist anzugeben, nach welchem Tarif versichert werden soll.

2. Mitgliedern kann unter Beibehaltung der bisherigen Beitragshöhe auf Antrag der Übergang vom bisher gewählten Tarif auf einen anderen Tarif unter Einhaltung der geschäftsplangemäßen Aufnahmevoraussetzungen gestattet werden.

3. Hierfür ist bei Firmenmitgliedern die Zustimmung der Kassenfirm erforderlich. Die Versicherung nach bisherigem Tarif wird dann beitragsfrei gestellt.

*) in Kraft ab 01.10.2022 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2022

4. Eine Übertragung der beitragsfrei verbleibenden Anwartschaft auf den neu gewählten Tarif ist ausgeschlossen.
5. Die Übertragung von Anwartschaften aus Tarif E auf Tarif A regelt sich nach den TaB E, dort §4.

§3

Versicherungsverhältnisse, Voraussetzungen

1. Bei der Begründung eines Versicherungsverhältnisses müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Vorliegen eines Antrages;
 - b) bei Firmenmitgliedern das Vorliegen der Zusage der Kassenfirma die ihr nach den AVB und den TaB obliegenden Pflichten insbesondere Entrichtung der Firmenbeiträge, zu erfüllen. Eine einmal erteilte Zusage gilt für alle weiteren Anmeldungen dieser Kassenfirma
2. Auf den Vertrag finde das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§4

Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Der Pensionskasse sind alle für die Versicherung notwendigen Auskünfte zu geben und auf Verlangen zu belegen.
2. Die vorvertragliche Anzeigepflicht für den Antragsteller bzw. für die anmeldende Kassenfirma umfasst alle Gefahrumstände, die für die Übernahme des Versicherungsrisikos erheblich und bei der Anmeldung bekannt sind oder bis zum Zugang des Versicherungsscheines (§6) bekannt werden.

Ist entgegen dieser Vorschrift ein das Versicherungsverhältnis betreffender erheblicher Gefahrumstand schuldhaft nicht, unvollständig oder unrichtig angezeigt worden, so kann die Pensionskasse vom Vertrag zurücktreten.

3. Alle Änderungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind schriftlich oder auf elektronischem Wege anzuzeigen, insbesondere jede Namensänderung (z. B. durch Eheschließung) sowie jede Änderung der Anschrift. Unter »elektronischem Wege« sind in den AVB und TaB die Kommunikationsmittel Telefax, E-Mail und Mitgliederportal zu verstehen.

Durch nicht oder verspätet gegebene Auskünfte bzw. durch unterlassene oder verspätete Mitteilungen entstandene Nachteile hat das Mitglied bzw. der Leistungsempfänger zu tragen.

Die Pensionskasse kann die durch die Versäumnisse entstehenden Kosten von den säumigen Mitgliedern einfordern.

§5

Gesundheitsprüfung

1. Vor dem Beginn des Versicherungsverhältnisses hat eine Gesundheitsprüfung zu erfolgen. Die Gesundheitsprüfung erfolgt durch die Pensionskasse unter Zugrundelegung
 - a) des Gesundheitsfragebogens,
 - b) des ärztlichen Gutachtens bzw.
 - c) sonstiger Kriterien.

Sonstige Kriterien sind u. a.:

1. Werksärztliche Testate,
2. Dienstobliegenheitserklärungen,
3. Beurteilung von Unternehmens- und Branchenrisiken anhand von externen Daten bei Versicherung von gesamten Belegschaften.

Bei Verzicht auf die Berufsunfähigkeitsversicherung kann eine Gesundheitsprüfung entfallen.

Bei Aufnahme von Mitgliedern im Rahmen von tarifliche Vereinbarungen und dem gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung kann die Pensionskasse auf eine Gesundheitsprüfung verzichten.

(...)

In allen anderen Fällen genügt die Vorlage des Gesundheitsfragebogens, es sei denn, dass sich ein erhöhtes Versicherungsrisiko ergibt. Liegt ein erhöhtes Versicherungsrisiko vor oder wird ein solches von der Pensionskasse vermutet, ist auf Anforderung ein ärztliches Gutachten nachzureichen.

(...)

3. Hat die Pensionskasse nach dem gesamten Ergebnis der Gesundheitsprüfung ein erhöhtes Versicherungsrisiko zu übernehmen, so kann sie für das Versicherungsverhältnis Leistungsbeschränkungen vorsehen, die als besondere Versicherungsbedingungen im Versicherungsschein zu vermerken sind. Als

Leistungsbeschränkungen kommen der Ausschluss oder Teilausschluss der Berufsunfähigkeitspension in Betracht.

4. Der ärztliche Gutachter kann von der Pensionskasse bestimmt werden.
5. Die im Zusammenhang mit der Gesundheitsprüfung anfallenden Kosten für ärztliche Gutachten, Auskünfte, Bescheinigungen etc. trägt die anmeldende Firma, bei Einzelmitgliedern der Antragsteller bzw. das Mitglied.

§6

Aufnahme, Versicherungsscheine

1. Die Aufnahme erfolgt durch Zusendung eines Versicherungsscheines, der die Unterschrift des Vorstandes der Pensionskasse trägt.
2. Über jeden Versicherungsvertrag wird ein gesonderter Versicherungsschein ausgestellt.
3. Der Versicherungsschein enthält den Namen und das Geburtsdatum des Mitglieds, eine laufende Nummer (Mitgliedsnummer), ggf. den Namen der Kassenfirma, das Datum des Beginns der Versicherung, die Tarifbezeichnung, etwaige besondere Versicherungsbedingungen (...).

(...)

§7

Beginn und Ende der Versicherung

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Das Versicherungsverhältnis endet, wenn die Mitgliedschaft endet, sofern keine Kassenleistungen gewährt werden. Im Übrigen endet das Versicherungsverhältnis, wenn ein Anspruch auf Kassenleistungen nicht mehr besteht.

II. Beitragszahlung

§8

Laufende Beitragszahlung

1. Jedes Versicherungsverhältnis verpflichtete – sofern es nicht gemäß § 10 Ziffer 3 und § 11 Ziffer 2 beitragsfrei gestellt ist, es sich nicht um ein abgeteiltes

Versicherungsverhältnis gemäß § 2 Ziffer 3 der Satzung handelt oder die Tarifbedingungen anderes nicht vorsehen – zu laufenden Beitragszahlungen.

Die Höhe dieser laufenden Beitragszahlungen kann unter Berücksichtigung von § 1 Ziffer 3 frei gewählt werden.

2. Jedes Mitglied erhält in den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres von der Pensionskasse Bescheinigungen über die im Vorjahr für die einzelnen Tarife eingezahlten Beiträge sowie über die Höhe der Anwartschaften. Mitglieder, die nach Tarif E versichert sind, erhalten darüber hinaus eine Bescheinigung über den Wert der mit den Beiträgen erworbenen Vermögenswerte. Die bescheinigten Beiträge gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Bescheinigung schriftlich oder auf elektronischem Wege im Sinne des § 4 Ziffer 3 Satz 2 dieser AVB Widerspruch erhoben wurde. Auch später nachgewiesene Fehler sind zu berichtigen.
3. Nach Eintritt des Versorgungsfalles sind Beitragszahlungen nicht mehr möglich. Erfolgte Beitragszahlungen werden zinslos zurückerstattet.

§9

Beitragszahlung der Firmenmitglieder

1. Die Beiträge der Firmenmitglieder sind durch die Kassenfirm monatlich bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen.
2. Bei den Firmenmitgliedern haftet die Kassenfirm für die Entrichtung der Beiträge (Mitglied- und Firmenanteil) als Selbstschuldner; dem Firmenmitglied wird sein Beitragsanteil vom monatlichen Arbeitsverdienst abgezogen.
3. Liegt keine für die Pensionskasse nachvollziehbare Aufteilung der Beiträge von Firmenmitgliedern vor, so kann die Pensionskasse die entsprechenden Beiträge an die Kassenfirm zurücküberweisen. Ein Anspruch auf Leistungen entsteht insoweit erst nach Eingang von Beitragszahlungen auf Grundlage einer für die Pensionskasse nachvollziehbaren Aufteilung nach Mitglieder und Firmenbeiträgen.

§10

Beitragszahlung der Einzelmitglieder

1. Beitragszahlende Einzelmitglieder haben ihre Beiträge in gleichbleibenden monatlichen Raten bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Jahresbeiträge über 750,00 € können in abweichenden Zahlungsrhythmen oder in einer Summe bis zum 20.06. erbracht werden.

Die Pensionskasse kann von dieser Regelung für künftig fällig werdende Beitragszahlungen abweichende Zahlungsmodalitäten genehmigen.

Bei vorzeitigem Eintritt eines Versicherungsfalles werden etwa überzahlte Beiträge zinslos zurückerstattet.

2. Einzelmitglieder können vorbehaltlich Absatz 2 dieser Ziffer die Beiträge in beliebiger Höhe zahlen (mindestens jedoch 150,00 € jährlich); sie können die Zahlung im Rahmen der Ziffer 3 auch einstellen. Die Beitragszahlung kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

(...)

3. Einzelmitglieder können auf schriftlichen Antrag oder auf elektronischem Wege im Sinne des § 4 Ziffer 3 Satz 2 dieser AVB das Versicherungsverhältnis beitragsfrei stellen lassen.

(...)

§ 11

Beitragszahlung bei unterbrochener Firmenmitgliedschaft

1. Ist die Firmenmitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung unterbrochen, können die Versicherungsverhältnisse ruhen.
2. Während des Ruhens eines Versicherungsverhältnisses sind Beiträge nicht zu entrichten.

(...)

§ 12

Pensionsfähiger Arbeitsverdienst

1. Soweit die Tarifbedingungen dies vorsehen, ist für die Beitragsentrichtung der pensionsfähige Arbeitsverdienst zugrunde zu legen.
2. Als pensionsfähiger Arbeitsverdienst gilt bei Firmenmitgliedern, sofern nicht in Abstimmung mit der Pensionskasse eine gesonderte Festsetzung durch die Kassenfirma erfolgt, grundsätzlich das Gehalt oder der Lohn.

Darüber hinaus können neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und sonstige regelmäßige Bezüge berücksichtigt werden. Der jährliche Höchstbetrag des pensionsfähigen Arbeitsverdienstes ist die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, und zwar so lange, bis die Mitgliederversammlung, in der die Kassenfirma Stimmrecht haben, etwas anderes beschließt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt als pensionsfähiger Arbeitsverdienst dieses Kalenderjahres nur der für die beitragspflichtig Zeit bezogene Arbeitsverdienst bis zu monatlich einem Zwölftel des jährlichen Höchstbetrages.

Für nicht nur vorübergehend im Ausland beschäftigte Mitglieder wird deren pensionsfähiger Arbeitsverdienst von der Kassenfirma unter Berücksichtigung der Höchstgrenze in Euro festgesetzt.

3. Ermäßigt sich der pensionsfähige Arbeitsverdienst eines Firmenmitgliedes, so steht es der Kassenfirma im Einvernehmen mit dem Firmenmitglied frei, den bisherigen Arbeitsverdienst der Beitragsberechnung weiterhin zugrunde zu legen.

§ 13

Zahlungsverzug

1. Zahlungsverzug liegt vor, wenn der zur Zahlung von Beiträgen Verpflichtete mit seinen Zahlungen um mehr als einen Monat im Rückstand ist.

Bei Zahlungsverzug hat die Pensionskasse die Säumigen unter Hinweis auf die Folgen weiteren Verzuges unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern, den Rückstand nebst Verzugszinsen von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz am Tage der Fälligkeit und Mahnkosten zu zahlen. Bei Verzug einer Kassenfirm können deren Firmenmitglieder über die Zahlungsaufforderung benachrichtigt werden.

2. Wird bei Firmenmitgliedern bis zum Ablauf der Frist der Rückstand durch die Kassenfirma nicht gezahlt, werden die Firmenmitgliedschaften als Einzelmitgliedschaften gemäß § 5 der Satzung weitergeführt; die Mitglieder sind hierüber zu informieren.
3. Wird von einem Einzelmitglied bis zum Ablauf der Frist der Rückstand nicht gezahlt, ist das Versicherungsverhältnis beitragsfrei zu stellen.

(...)

§ 14

Ausscheiden vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sofern die Firmenmitgliedschaft eines versicherten Mitglieds gemäß § 4 Ziffer 2 a) bis e) der Satzung vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, bleibt diesem Mitglied die Anwartschaft erhalten. Die Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) zur gesetzlichen Unverfallbarkeit bleiben hiervon unberührt.
2. Sofern die Anwartschaft aus einem Versicherungsverhältnis gemäß Betriebsrentengesetz noch nicht unverfallbar geworden ist und ein Einzelmitglied vor Eintritt des Versicherungsfalles durch Kündigung gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung aus der Pensionskasse ausscheidet, erlöschen alle Ansprüche.
3. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Mitglieds durch Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 2 g), § 6 Ziffer 4 und § 7 der Satzung.

III. Kassenleistungen – Allgemeine Bestimmungen

§ 15 a

Sicherungsvermögen

1. Die Pensionskasse bildet nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Sicherungsvermögen für die im Tarif A (...) versicherten Mitglieder.
2. Für die im Tarif E versicherten Mitglieder wird ein selbstständiger Anlagenstock gebildet. Soweit im Tarif E gebildete Anteilseinheiten nach den tariflichen Bestimmungen veräußert und der jeweilige Veräußerungserlös in den Tarif A einbezahlt wird, unterliegen die diesbezüglichen Ansprüche dem Schutz des gebildeten Sicherungsvermögens gemäß Satz 1.

(...)

§ 15 b

Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung)

1. Damit der vereinbarte Versicherungsschutz zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer gewährleistet ist, werden für die eingegangenen Verpflichtungen Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungen werden für selbstständige Abteilungen des Sicherungsvermögens jeweils gesondert gebildet. Die zur Bedeckung dieser Rückstellungen erforderlichen Mittel werden angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus diesen Kapitalerträgen, den Versicherungsbeiträgen und den angelegten Mitteln werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht, sowie die Kosten von Abschluss und Verwaltung des Vertrages gedeckt. Je größer die Erträge aus den Kapitalanlagen sind, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je kostengünstiger die Pensionskasse arbeitet, umso größer sind dann entstehende Überschüsse. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Wertdifferenz zwischen den Buchwerten und den Zeitwerten der Kapitalanlagen stellt die Bewertungsreserven der Pensionskasse dar.

2. Alle Versicherungsverträge werden nach Maßgabe des § 16 der Satzung angemessen und verursachungsgerecht am handelsbilanziellen Überschuss beteiligt. Dies wird von der Aufsichtsbehörde überwacht.

Nach diesen Grundsätzen werden alle Versicherungen eines Tarifs entsprechend der Einteilung des Sicherungsvermögens in selbstständige Abteilungen in jeweils eigenen Überschussverbänden zusammengefasst. Sofern eine Aufteilung nach Gruppen innerhalb eines Überschussverbandes zur Wahrung engerer Gleichheitskriterien erfolgt, ergibt sich diese aus den Tarifbedingungen. Der verteilungsfähige Überschuss wird den einzelnen Überschussverbänden verursachungsgemäß zugeordnet und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt. Die in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der innerhalb des jeweiligen Überschussverbandes Versicherten des jeweiligen Tarifes verwendet werden; § 16 Ziffer 3 Satz 3 und Ziffer 5 der Satzung ist zu beachten.

Jede einzelne Versicherung innerhalb eines Überschussverbandes erhält einen Anteil an den ihm zugeordneten Überschüssen. Der Vorstand der Pensionskasse unterbreitet dazu aufgrund eines Vorschlags des verantwortlichen Aktuars jährlich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einen Überschussverwendungsvorschlag für die in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung reservierten Mittel. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

3. Die Beteiligung an Bewertungsreserven erfolgt jährlich auf Basis eines Vorschlags des Vorstands und des Aktuars an die Mitgliederversammlung, der zusammen mit dem Vorschlag nach Ziffer 2 Satz 8 erfolgt.
4. Bei dem Vorschlag über die Beteiligung an den Bewertungsreserven haben der verantwortliche Aktuar und der Vorstand den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt nach § 177 VAG gleichmäßig für alle Versicherten (Anwärter und Rentner). Auf § 20 der Satzung der Pensionskasse wird verwiesen. Danach können die Vorschriften des § 15b, insbesondere bei Veränderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, künftigen Anpassungen unterliegen.
5. Die Beschlussfassung über die Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Auf die Leistungen aus der Überschussverwendung besteht ein Rechtsanspruch.

Auf die Anteile an den Schlussüberschussanteilsfonds besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch besteht erst, wenn aus Schlussüberschussanteilen Leistungen resultieren.

§ 15 c

Keine Anrechnung fremder Versorgungsleistungen

Die Kassenleistungen werden ohne Anrechnung sonstiger Versorgungsleistungen (z. B. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung) gewährt.

§ 16

Antrag auf Kassenleistungen

1. Die Gewährung der Kassenleistungen (Mitgliedspension, Hinterbliebenenpension) ist vom Eingang eines Antrags abhängig.
2. Anträge auf Gewährung von Kassenleistungen können stellen:
 - a) das Mitglied,
 - b) die Hinterbliebenen,
 - c) die Kassenfirma

Sie sind schriftlich oder auf elektronischem Wege im Sinne des § 4 Ziffer 3 Satz 2 dieser AVB bei der Pensionskasse einzureichen.
3. Als Belege sind dem Antrag beizufügen:
 - a) Versicherungsscheine;
 - b) amtlicher Nachweis des Geburtsdatums und -ortes des Leistungsberechtigten;
 - c) Name und Anschrift der Krankenkasse;
 - d) für Pensionen wegen Berufsunfähigkeit die Begründung des Anspruchs, ein ärztliches Attest, das die Berufsunfähigkeit glaubhaft macht, oder andere Unterlagen zur Glaubhaftmachung, z. B. Bescheinigung und Abmeldung der Kassenfirma. Die Entscheidung über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit fällt die Pensionskasse nach Maßgabe des § 25;
 - e) für Hinterbliebenenpension die Sterbeurkunde des Mitglieds, die Heiratsurkunde bzw. der Nachweis über die bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden bzw. einen amtlichen Nachweis des Geburtsdatums und -ortes der bezugsberechtigten Hinterbliebenen;
 - f) Steueridentifikationsnummer.
4. Ist ein Antrag auf Berufsunfähigkeit abgelehnt worden, so kann der Antrag erst dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berufsunfähigkeit liefern.

§ 17

Leistungsbeginn

1. Die Alters- und Hinterbliebenenpensionen beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monat.
2. Die Berufsunfähigkeitspension beginnt mit dem auf den Antragseingang folgenden Monat. Soweit ein Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente vorgelegt wird, gilt der darin genannte Leistungsbeginn.

§ 18

Zahlungsweise der Kassenleistungen

1. Die Zahlungen der Pensionskasse, die in den jeweils geltenden Zahlungsmitteln der Bundesrepublik Deutschland zu leisten sind, erfolgen in der Regel monatlich nachträglich. Bei Pensionen bis zu 1 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV monatlich ist die Pensionskasse bei Rentenbeginn berechtigt, den Anspruch auf alle Leistungen durch eine einmalige Zahlung abzugelten. Abgeltungsbetrag ist das zum Tag des Ausscheidens berechnete anteilige geschäftsplanmäßige Deckungskapital für den abzugeltenden Pensionsbetrag.

Die Witwe erhält bei Wiederverheiratung eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages ihrer laufenden Witwenpension. Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt der Anspruch gegen die Pensionskasse. Entsprechendes gilt für Witwer bzw. überlebende eingetragene Lebenspartner.

2. Sind beim Tod eines Leistungsempfängers fällige Kassenleistungen noch nicht gezahlt, so sind nacheinander empfangsberechtigt der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, von diesen vorrangig diejenigen Personen, die mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.
3. Der Leistungsempfänger hat ein Konto bei einem Geldinstitut zu benennen, auf das die Überweisung der Kassenleistungen erfolgen kann.

Die Überweisung einer Hinterbliebenenpension erfolgt als Gesamtbeitrag auf das Konto der Witwe, des Witwers oder des eingetragenen Lebenspartners, solange eine rechtsverbindliche Erklärung für die separate Überweisung der Waisenpension nicht vorliegt.

§ 19

Kassenleistungen an Angehörige des Leistungsempfängers

1. Wenn ein Leistungsempfänger wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung entmündigt ist, unter Pflegschaft steht oder sich der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Familie derart entzieht, dass sie in Not gerät, so ist die Pensionskasse befugt, die Pension bis zur Hälfte denjenigen Angehörigen des Leistungsempfängers zu überweisen, die im Falle seines Ablebens Anspruch auf Kassenleistung haben würden.
2. Wenn ein Leistungsempfänger eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßt, ist die Pensionskasse befugt, die Kassenleistungen für diese restliche Zeit der Strafverbüßung denjenigen Angehörigen des Leistungsempfängers zu überweisen, die im Falle seines Ablebens Anspruch auf Kassenleistungen haben würden.

§ 20

Obliegenheiten der Leistungsempfänger

1. Die Leistungsempfänger sind verpflichtet der Pensionskasse alle für den Pensionsbezug notwendigen Nachweise und Auskünfte zu geben, insbesondere
 - a) auf Verlangen jederzeit die zur Kontrolle über Fortdauer und Umfang der Bezugsberechtigung notwendigen Bescheinigungen, Belege oder Nachweise beizubringen und
 - b) unaufgefordert jede Änderung
 1. des Familienstands nach dem Tode des Mitglieds,
 2. der Anschrift und der Bankverbindung, an die die Pension überwiesen wird,
 3. des Personenstands und des Namens (z. B. durch Eheschließung),
 4. der Bezugsberechtigung von Waisenpension gemäß § 27 Ziffer 3 schriftlich oder auf elektronischem Wege im Sinne des § 4 Ziffer 3 Satz 2 dieser AVB anzuzeigen und zu belegen.
2. Die Empfänger von Berufsunfähigkeitspensionen haben, soweit sie die Altersgrenze (§ 24 Ziffer 1) noch nicht erreicht haben, sich jederzeit auf Anforderung und auf Kosten der Pensionskasse durch einen ärztlichen Gutachter (§ 5 Ziffer 4) auf die Fortdauer der Berufsunfähigkeit untersuchen zu lassen.
3. Geraten Leistungsempfänger mit der Beibringung der von der Pensionskasse geforderten Nachweise in Verzug oder erfüllen sie ihre Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht oder verspätet, kann die Pensionskasse für die Dauer des Verzugs die Kassenleistungen einstellen und die ihr durch die Versäumnisse entstehenden Ausgaben von den säumigen Leistungsempfängern einfordern.

§21

Verfügungsverbot, Pfändungen

1. Verpfändungen und Abtretung der Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Pensionskasse gegenüber unwirksam.
2. Im Falle der Pfändung des Leistungsanspruchs ruht der Leistungsanspruch soweit und solange er der Pfändung unterliegt. Der Leistungsanspruch ruht auch, sofern und soweit die Leistungen auf öffentlich-rechtliche Versorgungsbezüge oder andere öffentlich-rechtliche Leistungen angerechnet werden können.

§22

Erlöschen der Kassenleistungen

Die Ansprüche auf Kassenleistungen erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr gegeben sind. Sind Zahlungen geleistet worden, auf die ein Anspruch nicht oder nicht mehr gegeben war, so ist der Empfänger zur Rückzahlung nebst Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet. Die Einrede des Wegfalls der Bereicherung nach §818 BGB ist ausgeschlossen.

§22 a

Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kassenleistungen oder auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge gelten die allgemeinen Verjährungsfristen (§§ 195, 199 BGB).

IV. Leistungsarten

§23

Pensionsarten

Die Pensionskasse gewährt, falls in den Tarifbedingungen Abweichungen nicht enthalten sind,

als Mitgliedspension

- a) Alterspension (§24),
- b) Berufsunfähigkeitspension (§25),

als Hinterbliebenenpension

- c) Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerpension (§26),
- d) Waisenpensionen (§27).

§24

Alterspension

1. Altersgrenze ist das Ende des Monats, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Für die am 31.12.1994 versicherten weiblichen Mitglieder ist Altersgrenze entsprechend das Ende des Monats, in dem das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet. Sofern nach dem 31.12.2003 für die in Satz 2 genannten Mitglieder Beiträge entrichtet werden, gilt bezogen auf diese Beiträge die Altersgrenze gemäß Satz 1.

(...)

2. Alterspension erhält das Mitglied, das die Altersgrenze erreicht hat. Für nach Tarif A versicherte Mitglieder kann hiervon entsprechend Ziffer 7 abgewichen werden.
3. Die Höhe der Alterspension ergibt sich aus dem Versicherungsschein in Verbindung mit den Tarifbedingungen.
4. Einem Mitglied, das das 60. Lebensjahr vollendet hat und dessen Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2012 liegt, oder einem Mitglied, das das 62. Lebensjahr vollendet hat und dessen Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2011 liegt, wird auf Antrag vorgezogene Alterspension gewährt. Die Inanspruchnahme vorgezogener Alterspension ist für Mitglieder, die im Tarif E versichert sind, nicht möglich.
5. Die Höhe der vorgezogenen Alterspension richtet sich nach der erreichten Grundpension (Ziffer 6). Zum Ausgleich für die ohne Berufsunfähigkeit bewirkte und daher nicht kalkulierte längere Leistungsdauer muss diese Pension um einen versicherungsmathematisch notwendigen Prozentsatz gekürzt werden.

Die Grundpension, basierend auf Beiträgen vor dem 01.01.2004 beruhenden Leistungen, wird deshalb für jeden Monat, um den der Pensionsbeginn vor Erreichung der Altersgrenze (Ziffer 1) verlangt wird, um 0,4 % gekürzt, während bei Leistungen, die auf Beitragszahlungen nach dem 31.12.2003 beruhen, für jeden Monat, um den der Pensionsbeginn vor Erreichung der Altersgrenze (Ziffer 1) verlangt wird, um einen im jeweiligen Technischen Geschäftsplan festgelegten Prozentsatz gekürzt wird.

6. Grundpension ist

bei Tarif A: die zu Beginn der vorgezogenen Alterspension erreichte Pensionsanwartschaft,

7. Mitglieder, die nach Tarif A versichert sind, erhalten, sofern die Alterspension nicht zur Altersgrenze beantragt wird, diese ab Beginn des Monats, der bei Firmenmitgliedern von der Kassenfirma bei der Abmeldung bzw. bei Einzelmitgliedern in einem zu stellenden Antrag genannt wird (hinausgeschobene Alterspension), spätestens ab Vollendung des 68. Lebensjahres, mit einem Pensionszuschlag für verkürzte Leistungsdauer. Der Pensionszuschlag beträgt für jeden Monat, für den Leistungen nach der Altersgrenze nicht bezogen werden, bei Mitgliedschaften mit einem Versicherungsbeginn bis zum 30.06.2015 0,6% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A §4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft und bei Mitgliedschaften mit einem Versicherungsbeginn zwischen dem 01.07.2015 und dem 31.12.2016 0,35% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A §4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft. Bei Mitgliedschaften mit einem Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2017 sowie für Beiträge ab dem 01.01.2021 beträgt der Pensionszuschlag für jeden Monat, für den Leistungen nach der Altersgrenze nicht bezogen werden, 0,3% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A §4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft.

(....)

8. Auf Antrag des Mitglieds kann eine Anwartschaft auf Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension, soweit sie auf laufenden Beitragszahlungen beruht, grundsätzlich in eine Anwartschaft auf Kapitalleistung oder auf Teilkapitalleistung umgewandelt werden.

(...)

Im Falle einer Teilkapitalleistung verbleibt eine Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension inklusive Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 70% der ursprünglichen Ansprüche.

Folgende Maßgaben sind zu berücksichtigen:

a) Verfahren

Die Auszahlung der Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung erfolgt im Zeitpunkt des Versorgungsfalles. Die verbliebene Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension beginnt ebenfalls im Zeitpunkt des Versorgungsfalles. Der Antrag auf Auszahlung der Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung muss spätestens drei Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalles gestellt werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist eine Antragstellung nicht mehr möglich. Abweichend von Satz 3 muss der Antrag auf Auszahlung der Teilkapitalleistung eines nach Tarif A versicherten Mitglieds spätestens zwölf Monate vor dem Eintritt des Versorgungsfalles gestellt werden.

(...)

Bei Firmenmitgliedern ist die Zustimmung des aktuellen Arbeitgebers erforderlich.

b) Auswirkung auf Hinterbliebenenversorgung

Bei Kapitalleistung im Falle einer Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension mit einer Jahrespensionsanwartschaft von über 600,00 € wird die Anwartschaft auf die Hinterbliebenenpension aufrechterhalten. Eine Teilkapitalleistung enthält den auf die Teilkapitalleistung entfallenden Wert der Hinterbliebenenversorgung.

c) Ausschlüsse

Eine Kapitalleistung ist ausgeschlossen, sofern die Beitragszahlungen nach §82 EStG als Altersvorsorgebeiträge gefördert wurden.

d) Festlegung auf Kapitalleistung oder auf Teilkapitalleistung

Neumitglieder ab dem 01.08.2009 erklären im Aufnahmeantrag verbindlich, ob sie alternativ zur Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension entweder die Option auf eine Kapitalleistung oder die Option auf eine Teilkapitalleistung wünschen. Liegt bei Aufnahme keine Entscheidung vor, verbleibt nur die Option auf Kapitalleistung.

Vor diesem Zeitpunkt eingetretene Mitglieder haben sich bis zum 31.12.2010 für eine der beiden Optionen Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung zu entscheiden. Liegt bis zu diesem Datum keine Entscheidung

vor, verbleibt nur die Option auf Kapitalleistung. (...)

9. Nach Tarif A versicherte Mitglieder können ab 01.01.1995, solange sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf die Mitversicherung einer Berufsunfähigkeitspension unwiderruflich verzichten. Der Verzicht wird wirksam für alle nach der Verzichtserklärung entrichteten Beiträge. Die bisher erworbene Anwartschaft wird beitragsfrei gestellt. Eine Übertragung der beitragsfrei verbleibenden Anwartschaft ist ausgeschlossen. Sollte die Jahrespensionsanwartschaft im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichtes unter 300,00 € liegen, werden die eingezahlten Beiträge im Nachhinein so gestellt, als wäre bei der Verrentung von Beginn an auf die Mitversicherung einer Berufsunfähigkeit verzichtet worden. Ein Tarifwechsel kann nur zum darauffolgenden Jahresende erfolgen.

Bei Firmenmitgliedern ist die Zustimmung der Kassenfirm zum Verzicht erforderlich.

Ein nach Tarif A versichertes Mitglied, das keine Berufsunfähigkeitspension abgeschlossen hat, kann später nicht mehr die Berufsunfähigkeitspension mitversichern.

Zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mitversicherung der Berufsunfähigkeitspension wird eine erhöhte Alterspension gemäß den Tarifbedingungen gewährt.

10. Hat ein am 31.12.1994 versichertes weibliches Mitglied im Tarif A sowohl Ansprüche aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2003 als auch Ansprüche aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2004, so ist eine Inanspruchnahme der Alterspension aus beiden Teilanwartschaften nur zu einer einheitlichen Altersgrenze möglich.

§ 25

Berufsunfähigkeitspension

1. Berufsunfähigkeitspension erhält das Mitglied, das nach Beginn des Versicherungsschutzes und während der Versicherungsdauer berufs- oder erwerbsunfähig geworden und deshalb gegebenenfalls aus dem Berufsleben ausgeschieden ist.

Bestand zu Beginn der Versicherung eine Erwerbsbeschränkung, so kann Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension erst erhoben werden, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versicherung vorhanden gewesenen Erwerbsfähigkeit im Sinne von Ziffer 2 eingebüßt ist.

2. Berufsunfähig ist ein Mitglied, dessen Erwerbsfähigkeit durch Krankheit, Körperverletzung, Gebrechen oder Verfall seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, was ärztlich nachgewiesen werden muss, seit Versicherungsbeginn so herabgesunken ist, dass es voraussichtlich dauernd nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit in seinem bisherigen Beruf oder in einer anderen Tätigkeit regelmäßig auszuüben oder mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Eine andere Tätigkeit ist dem Mitglied zumutbar, wenn sie aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Als geringfügig gilt weniger als die Hälfte der Arbeitseinkünfte eines körperlich und geistig gesunden Mitglieds mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Andere, als die in Absatz 1 genannten Ursachen, insbesondere Gründe wirtschaftlicher Art, Lebensdauer, Vorruhestand, Arbeitsplatzaufgabe aufgrund eines Sozialplans oder einer einvernehmlichen Regelung, Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung u. ä., begründen keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

Als Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt nur eine solche, die sich nach ärztlichem Gutachten auf Dauer von mindestens einem Jahr nicht beheben lassen wird.

3. Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit sind der Pensionskasse einzureichen:
- a) verfügbare ärztliche Gutachten, auch Kurberichte, Bescheinigung des Arbeitgebers über versäumte Arbeitstage wegen Arbeitsunfähigkeit in den letzten 36 Monaten;
 - b) der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung mit Anlagen;
 - c) falls ein Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgelegt werden kann, weil das Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angehört oder eine dort vorausgesetzte Wartezeit nicht erfüllt hat, oder er unter Einbeziehung anderer als gesundheitlicher Gründe erteilt wurde, sind ausführliche Berichte der Ärzte, die das Mitglied gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf oder voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit vorzulegen.

Hierdurch entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.

4. Die Pensionskasse ist an die vorgelegten Unterlagen nicht gebunden. Sie kann zur Überprüfung der vorgelegten Unterlagen oder wenn sie aus anderen Gründen die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangt, einen ärztlichen Gutachter bestimmen, der auf Kosten der Pensionskasse das Mitglied zu

untersuchen und in einem schriftlichen Gutachten ausdrücklich auszusprechen hat, ob Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.

5. Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension ergibt sich aus dem Versicherungsschein in Verbindung mit den Tarifbedingungen. Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2011 und Beginn der Berufsunfähigkeitspension nach Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Berufsunfähigkeitspension um einen im jeweiligen Technischen Geschäftsplan festgelegten Prozentsatz entsprechend § 24 Ziffer 5 Satz 3 gekürzt.
6. Die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit hat das Mitglied der Pensionskasse unverzüglich anzuzeigen, wobei die Anzeigepflicht bis zur Erreichung der Altersgrenze gemäß § 24 Ziffer 1 besteht.
7. Den Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 26

Pension für Witwen, Witwer und eingetragene Lebenspartner

1. Die Witwe eines verstorbenen Mitglieds oder Leistungsempfängers erhält für die Dauer des Witwenstandes eine Witwenpension in Höhe von 60 % der Pension, die das verstorbene Mitglied oder der verstorbene Leistungsempfänger bezog oder bezogen hätte, wenn an seinem Todestag die Altersgrenze gemäß § 24 Ziffer 1 AVB erreicht worden wäre.

War das Mitglied oder der Leistungsempfänger um mehr als zehn Jahre älter als die Witwe, so ermäßigt sich die Witwenpension für jedes über einen Altersunterschied von zehn Jahren hinausgehende angefangene Lebensjahr um weitere 2%-Punkte. Nach fünfjähriger Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer der gekürzten Witwenpension 1/10 der nach Absatz 1 berechneten Witwenpension so lange hinzugefügt, bis die volle Witwenpension erreicht ist. Gleiches gilt für die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Mitglieds oder Leistungsempfängers, sofern von ihm nach der Scheidung keine neue Ehe eingegangen war und die Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden worden ist.

2. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Witwer eines verstorbenen Mitglieds oder Leistungsempfängers.
3. Diese Regelungen gelten entsprechend für Überlebende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz.
4. Eine gemäß § 24 Ziffer 8 ausgezahlte Kapitalleistung wird in die Bemessung der Pension für Witwen, Witwer und eingetragene Lebenspartner einbezogen. Zusammen mit dem Antrag auf Kapitalleistung gemäß § 24 Ziffer 8 AVB kann die

Kapitalleistung der entsprechenden Witwen-/Witwer- bzw. Lebenspartnerpension beantragt werden. Die Feststellung und Auszahlung der Kapitalleistung erfolgt an die Witwe, den Witwer bzw. den eingetragenen Lebenspartner in dem Zeitpunkt, in dem ansonsten die Zahlung der Witwen-/Witwer-/Lebenspartnerpension begonnen hätte.

5. Von den Bestimmungen des § 26 kann durch die Tarifbestimmungen abgewichen werden.

§ 27

Waisenpension

1. Hinterlässt ein Mitglied oder ein Empfänger von Mitgliedspension (Leistungsempfänger) unterhaltsberechtigende Kinder unter 25 Jahren, so erhält jedes dieser Kinder eine Waisenpension nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, soweit hiervon im Einzelfall nicht durch die Tarifbestimmungen abgewichen wird.

Die Einschränkung von § 2 Ziffer 3 der Satzung ist zu beachten.

Unterhaltsberechtigende Kinder sind:

- a) eheliche Kinder,
 - b) für ehelich erklärte Kinder,
 - c) an Kindes statt angenommene Kinder,
 - d) uneheliche Kinder eines männlichen Mitglieds bzw. Leistungsempfängers, sofern dessen Vaterschaft oder Unterhaltspflicht festgestellt ist,
 - e) uneheliche Kinder von weiblichen Mitgliedern bzw. Leistungsempfängern.
2. Die Waisenpension beträgt,
 - a) wenn und solange Witwen-/Witwer- oder Lebenspartnerpension gezahlt wird 15%
 - b) wenn Witwen-/Witwer- oder Lebenspartnerpension nicht gezahlt wird, 30% der Pension, die das Mitglied bezog oder bezogen hätte, wenn es an seinem Todestag die Altersgrenze gemäß § 24 Ziffer 1 AVB erreicht hätte.
 3. Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Die Waisenpension wird über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergezahlt, wenn und solange die gesetzliche Rentenversicherung Waisenrente weiterzahlt. Gehört das verstorbene Mitglied oder der Leistungsempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht an, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden. Für Versicherungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2007 begründet werden, werden die Waisenpensionen über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergezahlt, solange das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und die weiteren Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt sind.

4. Alle Hinterbliebenenpensionen zusammen dürfen nicht höher sein als die Pension, die das Mitglied bezog oder bezogen hätte, wenn es an seinem Todestag die Altersgrenze gemäß § 24 Ziffer 1 AVB erreicht hätte. Erforderlichenfalls werden die Hinterbliebenenpensionen verhältnismäßig gekürzt. Sie erhöhen sich entsprechend bis zum jeweils zulässigen Höchstbetrag, wenn im Laufe der Bezugsdauer eine dieser Pensionen endet.
5. Von den Bestimmungen des § 27 kann durch Tarifbestimmungen abgewichen werden.

§ 28

Ausschluss von Hinterbliebenenpensionen

1. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen besteht nicht für die Hinterbliebenen aus einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - a) die das Mitglied bzw. der Leistungsempfänger innerhalb der letzten 12 Monate vor seinem Tod geschlossen hat, es sei denn, dass sein Tod durch Unfall eingetreten ist, oder
 - b) die das Mitglied bzw. der Leistungsempfänger erst nach Eintritt des Versicherungsfalles eingegangen ist, es sei denn, dass die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre oder bei Unfalltod des Mitglieds oder des Leistungsempfängers mindestens ein Jahr bestanden hat.
2. Entsprechendes gilt für nichteheliche, jedoch unterhaltsberechtignte andere Kinder hinsichtlich der Begründung des Kindschaftsverhältnisses.
3. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Pensionskasse trotzdem die Hinterbliebenenpensionen ganz oder teilweise gewähren.

§ 29

Versorgungsausgleich

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs führt die Pensionskasse die interne Teilung durch. Der vom Familiengericht festgelegte Ausgleichswert reduziert die Anwartschaft bzw. die Leistungen des Versicherten bzw. Rentners nach Maßgabe der Technischen Geschäftspläne. Für die ausgleichsberechtigte Person werden Anwartschaften bzw. Leistungen in Höhe des vom Familiengericht festgelegten Ausgleichswertes nach Maßgabe der Technischen Geschäftspläne begründet. Die ausgleichsberechtigte Person wird gemäß § 2 Ziffer 3 der Satzung Einzelmitglied der Pensionskasse. Weitere Einzelheiten zum Verfahren der Teilung der Anwartschaften oder Leistungen sowie die Höhe der Teilungskosten regeln die Technischen Geschäftspläne.

Information zu den versicherungsmathematischen Faktoren**Tarif A für Beitragszahlungen ab dem 1. Januar 2004
(Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember 2006)**

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor	Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %	Jahre	Monate	in %
60	0	77,38	62	6	87,23
60	1	77,68	62	7	87,60
60	2	77,98	62	8	87,97
60	3	78,28	62	9	88,34
60	4	78,59	62	10	88,71
60	5	78,89	62	11	89,08
60	6	79,20	63	0	89,46
60	7	79,51	63	1	89,86
60	8	79,82	63	2	90,26
60	9	80,12	63	3	90,67
60	10	80,44	63	4	91,07
60	11	80,75	63	5	91,48
61	0	81,06	63	6	91,89
61	1	81,39	63	7	92,30
61	2	81,71	63	8	92,71
61	3	82,04	63	9	93,13
61	4	82,37	63	10	93,55
61	5	82,70	63	11	93,96
61	6	83,04	64	0	94,38
61	7	83,37	64	1	94,84
61	8	83,71	64	2	95,30
61	9	84,04	64	3	95,76
61	10	84,38	64	4	96,22
61	11	84,72	64	5	96,69
62	0	85,06	64	6	97,16
62	1	85,42	64	7	97,63
62	2	85,78	64	8	98,10
62	3	86,14	64	9	98,57
62	4	86,50	64	10	99,04
62	5	86,87	64	11	99,52

Der Pensionszuschlag beträgt für jeden Monat, für den Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht bezogen werden, 0,6% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A § 4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft.

Tarif A

(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2007)

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %
60	0	79,75
60	1	80,03
60	2	80,32
60	3	80,61
60	4	80,89
60	5	81,18
60	6	81,46
60	7	81,75
60	8	82,03
60	9	82,32
60	10	82,60
60	11	82,89
61	0	83,17
61	1	83,48
61	2	83,79
61	3	84,09
61	4	84,40
61	5	84,71
61	6	85,01
61	7	85,32
61	8	85,63
61	9	85,93
61	10	86,24
61	11	86,54
62	0	86,85
62	1	87,18
62	2	87,51
62	3	87,85
62	4	88,18
62	5	88,51

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %
62	6	88,84
62	7	89,17
62	8	89,51
62	9	89,84
62	10	90,17
62	11	90,50
63	0	90,83
63	1	91,20
63	2	91,56
63	3	91,92
63	4	92,28
63	5	92,65
63	6	93,01
63	7	93,37
63	8	93,74
63	9	94,10
63	10	94,46
63	11	94,82
64	0	95,19
64	1	95,59
64	2	95,99
64	3	96,39
64	4	96,79
64	5	97,19
64	6	97,59
64	7	97,99
64	8	98,40
64	9	98,80
64	10	99,20
64	11	99,60

Der Pensionszuschlag beträgt für jeden Monat, für den Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht bezogen werden, 0,6% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A § 4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft.

Tarif A

(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2012)

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %
62	0	87,68
62	1	87,98
62	2	88,29
62	3	88,59
62	4	88,90
62	5	89,21
62	6	89,52
62	7	89,84
62	8	90,15
62	9	90,46
62	10	90,78
62	11	91,10
63	0	91,41
63	1	91,75
63	2	92,08
63	3	92,42
63	4	92,75
63	5	93,09
63	6	93,43
63	7	93,77
63	8	94,11
63	9	94,46
63	10	94,80
63	11	95,15

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %
64	0	95,49
64	1	95,86
64	2	96,23
64	3	96,60
64	4	96,97
64	5	97,34
64	6	97,72
64	7	98,09
64	8	98,47
64	9	98,85
64	10	99,23
64	11	99,62

Der Pensionszuschlag beträgt für jeden Monat, für den Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht bezogen werden, 0,6% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A § 4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft.

Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2015)**

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %
62	0	88,48
62	1	88,77
62	2	89,05
62	3	89,34
62	4	89,63
62	5	89,92
62	6	90,21
62	7	90,50
62	8	90,79
62	9	91,09
62	10	91,38
62	11	91,68
63	0	91,98
63	1	92,29
63	2	92,60
63	3	92,91
63	4	93,23
63	5	93,54
63	6	93,86
63	7	94,18
63	8	94,50
63	9	94,82
63	10	95,14
63	11	95,47

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %
64	0	95,79
64	1	96,13
64	2	96,48
64	3	96,82
64	4	97,17
64	5	97,52
64	6	97,87
64	7	98,22
64	8	98,57
64	9	98,93
64	10	99,28
64	11	99,64

Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2017)**

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %
62	0	89,58
62	1	89,84
62	2	90,10
62	3	90,37
62	4	90,63
62	5	90,90
62	6	91,17
62	7	91,43
62	8	91,70
62	9	91,98
62	10	92,25
62	11	92,52
63	0	92,80
63	1	93,08
63	2	93,36
63	3	93,64
63	4	93,93
63	5	94,22
63	6	94,50
63	7	94,79
63	8	95,08
63	9	95,38
63	10	95,67
63	11	95,96

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %
64	0	96,26
64	1	96,56
64	2	96,87
64	3	97,17
64	4	97,48
64	5	97,79
64	6	98,10
64	7	98,42
64	8	98,73
64	9	99,04
64	10	99,36
64	11	99,68

Der Pensionszuschlag beträgt bei Mitgliedschaften mit einem Versicherungsbeginn bis zum 30.06.2015 für jeden Monat, für den Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht bezogen werden, 0,6% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A §4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft. Für Mitgliedschaften mit einem Versicherungsbeginn ab dem 01.07.2015 beträgt der Pensionszuschlag für jeden Monat, für den Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht bezogen werden, 0,35% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A §4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft.

Der Pensionszuschlag beträgt für jeden Monat, für den Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht bezogen werden, 0,3% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A §4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft.

Tarif A**(Beiträge ab dem 1. Januar 2021 – Nachfolversicherungen 2021)**

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor	Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %	Jahre	Monate	in %
60	0	84,94	62	6	91,82
60	1	85,15	62	7	92,07
60	2	85,37	62	8	92,32
60	3	85,58	62	9	92,57
60	4	85,80	62	10	92,82
60	5	86,02	62	11	93,08
60	6	86,23	63	0	93,33
60	7	86,45	63	1	93,59
60	8	86,67	63	2	93,85
60	9	86,89	63	3	94,12
60	10	87,11	63	4	94,38
60	11	87,34	63	5	94,65
61	0	87,56	63	6	94,91
61	1	87,79	63	7	95,18
61	2	88,02	63	8	95,45
61	3	88,24	63	9	95,72
61	4	88,47	63	10	95,99
61	5	88,70	63	11	96,26
61	6	88,94	64	0	96,54
61	7	89,17	64	1	96,82
61	8	89,40	64	2	97,10
61	9	89,64	64	3	97,38
61	10	89,87	64	4	97,67
61	11	90,11	64	5	97,96
62	0	90,35	64	6	98,24
62	1	90,59	64	7	98,53
62	2	90,84	64	8	98,82
62	3	91,08	64	9	99,11
62	4	91,33	64	10	99,41
62	5	91,57	64	11	99,70

Der Pensionszuschlag beträgt für jeden Monat, für den Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht bezogen werden, 0,3% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A § 4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft.

Tarif A**(Neuversicherungen ab dem 1. Januar 2021)**

Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor	Alter bei Abruf der Altersrente		Kürzungsfaktor
Jahre	Monate	in %	Jahre	Monate	in %
62	0	90,58	64	0	96,62
62	1	90,81	64	1	96,89
62	2	91,05	64	2	97,17
62	3	91,29	64	3	97,45
62	4	91,53	64	4	97,72
62	5	91,77	64	5	98,00
62	6	92,01	64	6	98,28
62	7	92,26	64	7	98,57
62	8	92,50	64	8	98,85
62	9	92,75	64	9	99,14
62	10	92,99	64	10	99,42
62	11	93,24	64	11	99,71
63	0	93,49			
63	1	93,74			
63	2	94,00			
63	3	94,26			
63	4	94,51			
63	5	94,77			
63	6	95,03			
63	7	95,29			
63	8	95,56			
63	9	95,82			
63	10	96,09			
63	11	96,35			

Der Pensionszuschlag beträgt für jeden Monat, für den Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht bezogen werden, 0,3% der jeweils in einem Kalenderjahr gemäß A § 4 TaB erreichten Pensionsanwartschaft.

(...)

Tarifbedingungen (TaB)

Tarif A

A § 1

Beiträge

1. Der Regelbeitrag beträgt 6 % des pensionsfähigen Arbeitsverdienstes (§ 12 AVB). Er soll für den Beitrag eine Orientierungsgröße bieten, die den Aufbau einer effektiven Ergänzung der Altersversorgung ermöglicht und ist zu 1/3 vom Mitglied (Mitgliedsanteil) und zu 2/3 von der Kassenfirm (Firmenanteil) zu tragen.

Eine andere Form und Höhe der Beitragsleistung als der Regelbeitrag ist zulässig. Dabei ist vom Mitgliedsunternehmen mitzuteilen, welche Beitragsteile auf den Mitgliedsanteil und den Firmenanteil entfallen.

In diesem Fall gelten Jahresbeiträge, die 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung jährlich überschreiten, als Sondereinzahlung im Sinne von A § 2 dieser Tarifbedingungen.

Für Einzelmitglieder gilt § 10 Ziffer 2 AVB.

2. Mitgliedern, die nach Tarif A versichert sind, kann die Pensionskasse auf Antrag gestatten, zur Erhöhung der Pensionsanwartschaft laufend zusätzliche Beiträge zu entrichten. Die Verpflichtung kann anstelle des Mitglieds auch durch die Kassenfirm übernommen werden.

Die Verpflichtung kann zum Beginn eines Monats eingegangen und mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Monats zurückgenommen werden. Eine spätere Wiederholung des Antrages ist zulässig.

3. Die Genehmigung kann die Pensionskasse von dem befriedigenden Ergebnis einer Gesundheitsprüfung (§ 5 AVB) abhängig machen.

A § 2

Sondereinzahlungen

1. Die Pensionskasse kann auf Antrag für eine Versicherung nach Tarif A zur Erhöhung der oder Begründung einer Pensionsanwartschaft oder eines Pensionsanspruchs Sondereinzahlungen gestatten.
2. Die Genehmigung kann die Pensionskasse von dem befriedigenden Ergebnis einer Gesundheitsprüfung (§ 5 AVB) abhängig machen.

A § 3

Beitragsrückgewähr

entfällt

A §4

Pensionshöhe

1. Der Jahresbetrag der Pension setzt sich aus Steigerungsbeträgen zusammen, die von den in jedem Kalenderjahr gezahlten Beiträgen sowie von dem Lebensalter des Mitglieds im Jahr der Beitragszahlung abhängig sind.
2. Die Steigerungsbeträge ergeben sich aus den folgenden, auf die laufenden Beiträge bezogenen Verrentungsfaktoren in Prozent:

Beiträge ab 1. Januar 2004 für Tarif A**(Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember 2006)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	21,40 %	42	10,30 %
16	20,80 %	43	10,00 %
17	20,30 %	44	9,80 %
18	19,70 %	45	9,50 %
19	19,20 %	46	9,30 %
20	18,70 %	47	9,00 %
21	18,10 %	48	8,80 %
22	17,60 %	49	8,60 %
23	17,20 %	50	8,40 %
24	16,70 %	51	8,10 %
25	16,20 %	52	7,90 %
26	15,80 %	53	7,70 %
27	15,40 %	54	7,50 %
28	15,00 %	55	7,40 %
29	14,60 %	56	7,20 %
30	14,20 %	57	7,00 %
31	13,80 %	58	6,80 %
32	13,40 %	59	6,70 %
33	13,10 %	60	6,50 %
34	12,70 %	61	6,30 %
35	12,40 %	62	6,20 %
36	12,10 %	63	6,00 %
37	11,70 %	64	5,80 %
38	11,40 %	65	5,70 %
39	11,10 %	66	5,68 %
40	10,80 %	67	5,73 %
41	10,60 %	68	5,05 %

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2007)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	13,49 %	45	7,22 %
16	13,22 %	46	7,08 %
17	12,94 %	47	6,93 %
18	12,68 %	48	6,79 %
19	12,41 %	49	6,66 %
20	12,16 %	50	6,52 %
21	11,90 %	51	6,39 %
22	11,65 %	52	6,26 %
23	11,41 %	53	6,13 %
24	11,17 %	54	6,01 %
25	10,94 %	55	5,89 %
26	10,71 %	56	5,77 %
27	10,49 %	57	5,66 %
28	10,27 %	58	5,54 %
29	10,06 %	59	5,43 %
30	9,85 %	60	5,32 %
31	9,64 %	61	5,22 %
32	9,44 %	62	5,11 %
33	9,25 %	63	5,00 %
34	9,06 %	64	4,88 %
35	8,87 %	65	4,76 %
36	8,69 %	66	4,77 %
37	8,51 %	67	4,78 %
38	8,34 %	68	4,23 %
39	8,17 %		
40	8,00 %		
41	7,84 %		
42	7,68 %		
43	7,52 %		
44	7,37 %		

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2012)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	10,02 %	45	6,15 %
16	9,86 %	46	6,06 %
17	9,70 %	47	5,96 %
18	9,54 %	48	5,87 %
19	9,39 %	49	5,78 %
20	9,24 %	50	5,69 %
21	9,08 %	51	5,60 %
22	8,93 %	52	5,51 %
23	8,79 %	53	5,43 %
24	8,64 %	54	5,34 %
25	8,50 %	55	5,26 %
26	8,36 %	56	5,18 %
27	8,23 %	57	5,10 %
28	8,09 %	58	5,02 %
29	7,96 %	59	4,94 %
30	7,83 %	60	4,86 %
31	7,71 %	61	4,79 %
32	7,58 %	62	4,71 %
33	7,46 %	63	4,63 %
34	7,34 %	64	4,55 %
35	7,22 %	65	4,46 %
36	7,11 %	66	4,27 %
37	7,00 %	67	4,13 %
38	6,88 %	68	3,98 %
39	6,77 %		
40	6,67 %		
41	6,56 %		
42	6,46 %		
43	6,35 %		
44	6,25 %		

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2015)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	7,40 %	45	5,23 %
16	7,31 %	46	5,17 %
17	7,23 %	47	5,11 %
18	7,14 %	48	5,06 %
19	7,06 %	49	5,00 %
20	6,98 %	50	4,95 %
21	6,90 %	51	4,89 %
22	6,81 %	52	4,84 %
23	6,73 %	53	4,79 %
24	6,66 %	54	4,73 %
25	6,58 %	55	4,68 %
26	6,50 %	56	4,63 %
27	6,42 %	57	4,58 %
28	6,35 %	58	4,53 %
29	6,28 %	59	4,48 %
30	6,20 %	60	4,43 %
31	6,13 %	61	4,38 %
32	6,06 %	62	4,33 %
33	5,99 %	63	4,28 %
34	5,92 %	64	4,22 %
35	5,86 %	65	4,16 %
36	5,79 %	66	4,09 %
37	5,72 %	67	3,94 %
38	5,66 %	68	3,82 %
39	5,60 %		
40	5,53 %		
41	5,47 %		
42	5,41 %		
43	5,35 %		
44	5,29 %		

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2017)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	5,61 %	45	4,38 %
16	5,56 %	46	4,35 %
17	5,52 %	47	4,31 %
18	5,47 %	48	4,28 %
19	5,43 %	49	4,25 %
20	5,38 %	50	4,21 %
21	5,34 %	51	4,18 %
22	5,29 %	52	4,15 %
23	5,25 %	53	4,12 %
24	5,20 %	54	4,08 %
25	5,16 %	55	4,05 %
26	5,12 %	56	4,02 %
27	5,07 %	57	3,99 %
28	5,03 %	58	3,96 %
29	4,99 %	59	3,93 %
30	4,95 %	60	3,90 %
31	4,91 %	61	3,87 %
32	4,87 %	62	3,84 %
33	4,83 %	63	3,80 %
34	4,79 %	64	3,77 %
35	4,75 %	65	3,74 %
36	4,71 %	66	3,71 %
37	4,67 %	67	3,70 %
38	4,64 %	68	3,70 %
39	4,60 %		
40	4,56 %		
41	4,52 %		
42	4,49 %		
43	4,45 %		
44	4,42 %		

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Beiträge ab dem 1. Januar 2021 – Nachfolversicherungen)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	4,08 %	45	3,68 %
16	4,07 %	46	3,67 %
17	4,05 %	47	3,66 %
18	4,04 %	48	3,65 %
19	4,02 %	49	3,64 %
20	4,01 %	50	3,63 %
21	4,00 %	51	3,62 %
22	3,98 %	52	3,61 %
23	3,97 %	53	3,60 %
24	3,95 %	54	3,58 %
25	3,94 %	55	3,57 %
26	3,93 %	56	3,56 %
27	3,91 %	57	3,55 %
28	3,90 %	58	3,54 %
29	3,88 %	59	3,53 %
30	3,87 %	60	3,52 %
31	3,86 %	61	3,51 %
32	3,84 %	62	3,50 %
33	3,83 %	63	3,49 %
34	3,82 %	64	3,47 %
35	3,81 %	65	3,46 %
36	3,79 %	66	3,45 %
37	3,78 %	67	3,44 %
38	3,77 %	68	3,44 %
39	3,76 %		
40	3,74 %		
41	3,73 %		
42	3,72 %		
43	3,71 %		
44	3,69 %		

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Neuversicherungen ab dem 1. Januar 2021)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	3,61 %	45	3,44 %
16	3,60 %	46	3,43 %
17	3,59 %	47	3,43 %
18	3,59 %	48	3,42 %
19	3,58 %	49	3,42 %
20	3,58 %	50	3,41 %
21	3,57 %	51	3,41 %
22	3,56 %	52	3,41 %
23	3,56 %	53	3,40 %
24	3,55 %	54	3,40 %
25	3,54 %	55	3,39 %
26	3,54 %	56	3,39 %
27	3,53 %	57	3,39 %
28	3,53 %	58	3,38 %
29	3,52 %	59	3,38 %
30	3,52 %	60	3,38 %
31	3,51 %	61	3,37 %
32	3,50 %	62	3,37 %
33	3,50 %	63	3,36 %
34	3,49 %	64	3,35 %
35	3,49 %	65	3,35 %
36	3,48 %	66	3,33 %
37	3,48 %	67	3,33 %
38	3,47 %	68	3,33 %
39	3,47 %		
40	3,46 %		
41	3,46 %		
42	3,45 %		
43	3,45 %		
44	3,44 %		

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

3. Bei Verzicht auf die Mitversicherung einer Berufsunfähigkeitspension ergeben sich die Steigerungsbeträge aus den folgenden, auf die Beiträge bezogenen Verrentungsfaktoren in Prozent:

Beiträge ab 1. Januar 2004 für Tarif A**(Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember 2006)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	23,00 %	40	11,60 %
16	22,40 %	41	11,20 %
17	21,80 %	42	10,90 %
18	21,20 %	43	10,60 %
19	20,60 %	44	10,30 %
20	20,10 %	45	10,10 %
21	19,50 %	46	9,80 %
22	19,00 %	47	9,50 %
23	18,50 %	48	9,30 %
24	18,00 %	49	9,00 %
25	17,50 %	50	8,80 %
26	17,00 %	51	8,50 %
27	16,50 %	52	8,30 %
28	16,10 %	53	8,10 %
29	15,60 %	54	7,80 %
30	15,20 %	55	7,60 %
31	14,80 %	56	7,40 %
32	14,40 %	57	7,20 %
33	14,00 %	58	7,00 %
34	13,60 %	59	6,80 %
35	13,30 %	60	6,60 %
36	12,90 %	61	6,40 %
37	12,50 %	62	6,20 %
38	12,20 %	63	6,00 %
39	11,90 %	64	5,90 %
		65	5,70 %
		66	5,68 %
		67	5,73 %
		68	5,05 %

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2007)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	13,94 %	40	8,23 %
16	13,65 %	41	8,06 %
17	13,37 %	42	7,89 %
18	13,09 %	43	7,72 %
19	12,82 %	44	7,56 %
20	12,56 %	45	7,40 %
21	12,29 %	46	7,25 %
22	12,04 %	47	7,10 %
23	11,78 %	48	6,95 %
24	11,54 %	49	6,80 %
25	11,30 %	50	6,66 %
26	11,06 %	51	6,52 %
27	10,83 %	52	6,38 %
28	10,60 %	53	6,25 %
29	10,38 %	54	6,11 %
30	10,16 %	55	5,98 %
31	9,95 %	56	5,86 %
32	9,74 %	57	5,73 %
33	9,54 %	58	5,60 %
34	9,34 %	59	5,48 %
35	9,15 %	60	5,36 %
36	8,96 %	61	5,24 %
37	8,77 %	62	5,12 %
38	8,59 %	63	5,00 %
39	8,41 %	64	4,88 %
		65	4,76 %
		66	4,77 %
		67	4,78 %
		68	4,23 %

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2012)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	10,32 %	40	6,84 %
16	10,15 %	41	6,73 %
17	9,99 %	42	6,62 %
18	9,83 %	43	6,51 %
19	9,67 %	44	6,40 %
20	9,51 %	45	6,30 %
21	9,36 %	46	6,20 %
22	9,20 %	47	6,09 %
23	9,05 %	48	6,00 %
24	8,90 %	49	5,90 %
25	8,76 %	50	5,80 %
26	8,61 %	51	5,71 %
27	8,47 %	52	5,61 %
28	8,33 %	53	5,52 %
29	8,20 %	54	5,43 %
30	8,06 %	55	5,34 %
31	7,93 %	56	5,25 %
32	7,80 %	57	5,16 %
33	7,67 %	58	5,07 %
34	7,55 %	59	4,98 %
35	7,43 %	60	4,90 %
36	7,30 %	61	4,81 %
37	7,19 %	62	4,72 %
38	7,07 %	63	4,64 %
39	6,95 %	64	4,55 %
		65	4,46 %
		66	4,27 %
		67	4,13 %
		68	3,98 %

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2015)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	7,60 %	40	5,66 %
16	7,51 %	41	5,60 %
17	7,42 %	42	5,53 %
18	7,34 %	43	5,47 %
19	7,25 %	44	5,40 %
20	7,17 %	45	5,34 %
21	7,08 %	46	5,28 %
22	7,00 %	47	5,22 %
23	6,92 %	48	5,16 %
24	6,84 %	49	5,10 %
25	6,75 %	50	5,04 %
26	6,68 %	51	4,98 %
27	6,60 %	52	4,92 %
28	6,52 %	53	4,86 %
29	6,44 %	54	4,80 %
30	6,37 %	55	4,74 %
31	6,29 %	56	4,69 %
32	6,22 %	57	4,63 %
33	6,15 %	58	4,57 %
34	6,08 %	59	4,52 %
35	6,00 %	60	4,46 %
36	5,93 %	61	4,40 %
37	5,87 %	62	4,34 %
38	5,80 %	63	4,28 %
39	5,73 %	64	4,22 %
		65	4,16 %
		66	4,09 %
		67	3,94 %
		68	3,82 %

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2017)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	5,71 %	40	4,62 %
16	5,66 %	41	4,58 %
17	5,61 %	42	4,55 %
18	5,57 %	43	4,51 %
19	5,52 %	44	4,47 %
20	5,47 %	45	4,43 %
21	5,43 %	46	4,40 %
22	5,38 %	47	4,36 %
23	5,34 %	48	4,32 %
24	5,29 %	49	4,29 %
25	5,25 %	50	4,25 %
26	5,20 %	51	4,22 %
27	5,16 %	52	4,18 %
28	5,12 %	53	4,15 %
29	5,07 %	54	4,11 %
30	5,03 %	55	4,08 %
31	4,99 %	56	4,04 %
32	4,95 %	57	4,01 %
33	4,90 %	58	3,98 %
34	4,86 %	59	3,94 %
35	4,82 %	60	3,91 %
36	4,78 %	61	3,87 %
37	4,74 %	62	3,84 %
38	4,70 %	63	3,81 %
39	4,66 %	64	3,77 %
		65	3,74 %
		66	3,71 %
		67	3,70 %
		68	3,70 %

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Beiträge ab dem 1. Januar 2021 – Nachfolversicherungen)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	4,14 %	40	3,79 %
16	4,13 %	41	3,78 %
17	4,12 %	42	3,76 %
18	4,10 %	43	3,75 %
19	4,09 %	44	3,74 %
20	4,07 %	45	3,72 %
21	4,06 %	46	3,71 %
22	4,04 %	47	3,70 %
23	4,03 %	48	3,68 %
24	4,01 %	49	3,67 %
25	4,00 %	50	3,66 %
26	3,98 %	51	3,65 %
27	3,97 %	52	3,63 %
28	3,96 %	53	3,62 %
29	3,94 %	54	3,61 %
30	3,93 %	55	3,60 %
31	3,91 %	56	3,58 %
32	3,90 %	57	3,57 %
33	3,89 %	58	3,56 %
34	3,87 %	59	3,54 %
35	3,86 %	60	3,53 %
36	3,84 %	61	3,52 %
37	3,83 %	62	3,50 %
38	3,82 %	63	3,49 %
39	3,80 %	64	3,48 %
		65	3,46 %
		66	3,45 %
		67	3,44 %
		68	3,44 %

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

Beiträge für Tarif A**(Neuversicherungen ab dem 1. Januar 2021)**

Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor	Lebensalter in Jahren	Verrentungsfaktor
15	3,66 %	40	3,50 %
16	3,65 %	41	3,50 %
17	3,65 %	42	3,49 %
18	3,64 %	43	3,48 %
19	3,63 %	44	3,48 %
20	3,63 %	45	3,47 %
21	3,62 %	46	3,47 %
22	3,62 %	47	3,46 %
23	3,61 %	48	3,45 %
24	3,60 %	49	3,45 %
25	3,60 %	50	3,44 %
26	3,59 %	51	3,44 %
27	3,58 %	52	3,43 %
28	3,58 %	53	3,43 %
29	3,57 %	54	3,42 %
30	3,56 %	55	3,41 %
31	3,56 %	56	3,41 %
32	3,55 %	57	3,40 %
33	3,54 %	58	3,40 %
34	3,54 %	59	3,39 %
35	3,53 %	60	3,38 %
36	3,53 %	61	3,38 %
37	3,52 %	62	3,37 %
38	3,51 %	63	3,36 %
39	3,51 %	64	3,35 %
		65	3,35 %
		66	3,33 %
		67	3,33 %
		68	3,33 %

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

- Die Übernahme laufender Rentenverpflichtungen von anderen Versorgungsträgern erfolgt gegen Zahlung von Einmalbeiträgen, die im Technischen Geschäftsplan dargestellt sind.
- Alle fünf Jahre, erstmals im Januar 2022, prüft die Pensionskasse bezogen auf die Nachfolversicherungen 2021, ob mit Genehmigung der Bundesanstalt

für Finanzdienstleistungsaufsicht zum 1. Januar des Folgejahres mit Wirkung für künftige Beitragszahlungen eine Anhebung der Verrentungsfaktoren in Prozent bis maximal zur Höhe der bis zum 31.12.2020 geltenden Verrentungsfaktoren in Prozent (AVB/TaB in der Fassung vom 01.08.2019) möglich ist. Die insoweit erforderliche Änderung des Regelwerkes der Pensionskasse wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

A § 5

Überschussbeteiligung

Alle Versicherungen, die vor dem 01.01.1997 begründet worden sind, werden im Überschussverband des Tarifs A in der Gruppe 1 zusammengefasst. Die nach dem 31.12.1996 begründeten Versicherungen bilden die Gruppe 2.

Einzahlungen, die nach dem 31.12.2003 in einem der Tarife erfolgen, werden in einer Gruppe 3 zusammengefasst.

Versicherungen, die nach dem 31.12.2006 begründet worden sind, werden in einer Gruppe 4 zusammengefasst. Nach dem 31.12.2011 begründete Versicherungen bilden die Gruppe 5. Nach dem 31.12.2014 begründete Versicherungen bilden die Gruppe 6. Nach dem 31.12.2016 begründete Versicherungen bilden die Gruppe 7. Einzahlungen, die nach dem 01.01.2021 erfolgen, werden bei Versicherungen, die vor dem 01.01.2021 begründet wurden, in einer Gruppe 8 zusammengefasst. Versicherungen, die nach dem 31.12.2020 begründet worden sind, werden in einer Gruppe 9 zusammengefasst.

(...)

(...)

Tarif E

E §1

Beiträge

1. Auf die Pensionsversicherung im Tarif E sind monatliche Beiträge zu entrichten.
2. Der monatliche Regelbeitrag beträgt für Firmenmitglieder 6 % des pensionsfähigen Arbeitsverdienstes im Sinne von § 12 AVB. Er soll für den Beitrag eine Orientierungsgröße bieten, die den Aufbau einer effektiven Ergänzung der Altersversorgung ermöglicht und ist zu 1/3 vom Mitglied (Mitgliedsanteil) und zu 2/3 von der Kassenfirm (Firmenanteil) zu tragen.

Eine andere Form und Höhe der Beitragsleistung ist zulässig. Dabei ist von der Kassenfirm mitzuteilen, welche Beitragsteile auf den Mitgliedsanteil und den Firmenanteil entfallen.

Jahresbeiträge, die 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung überschreiten, gelten als Sondereinzahlung im Sinne von E §2 dieser TaB. Bei der Beitragszahlung ist die Begrenzung durch den §232 VAG zu beachten.

3. Für Einzelmitglieder gilt § 10 Ziffer 2 AVB.
4. Mitgliedern, die nach Tarif E versichert sind, kann die Pensionskasse auch nach dem Versicherungsbeginn auf Antrag gestatten, zur Erhöhung der Pensionsanwartschaft die Höhe der monatlichen Beiträge zu erhöhen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der erhöhten Beiträge kann für Firmenmitglieder anstelle des Mitglieds auch von der Kassenfirm übernommen werden. Die Verpflichtung gemäß dieser Ziffer 4 kann zum Beginn eines Monats eingegangen und mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Monats zurückgenommen werden. Eine Wiederholung des Antrags ist zulässig.

E §2

Sondereinzahlungen

Die Pensionskasse kann auf Antrag für eine Versicherung nach Tarif E zur Erhö-

hung oder zur Begründung einer Pensionsanwartschaft oder eines Pensionsanspruchs Sondereinzahlungen gestatten.

E § 3

Investition der Beiträge

Die fondsgebundene Pensionsversicherung im Tarif E bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer von dem Mitglied bei Antragstellung nach § 2 AVB ausgewählten Vermögenswerte (Anlagenportfolio). Die Beiträge in die Pensionsversicherung im Tarif E werden auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in Vermögenswerte des Anlagenportfolios investiert.

1. Als Vermögenswerte des Anlagenportfolios, die den Mitgliedern von der Pensionskasse bei Antragstellung zur Auswahl gestellt werden, kommen in Betracht:
 - a) Anteile an einem Sondervermögen, das von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

§ 241 VAG ist zu beachten.

2. Die Pensionskasse unterhält bei einem Kreditinstitut Depotkonten auf den Namen der Pensionskasse für Rechnung der Mitglieder im Tarif E («Depotkonten»).
3. Die Pensionskasse erwirbt mit den laufenden Beiträgen, die in die Pensionsversicherung im Tarif E eingezahlt werden sowie mit Sondereinzahlungen im Sinne von E § 2 die jeweiligen Vermögenswerte des Anlagenportfolios, die auf den Depotkonten verwahrt werden. Die auf den Depotkonten verwahrten Vermögenswerte bilden einen oder mehrere Anlagestöcke im Sinne von § 125 VAG der Pensionsversicherung im Tarif E (Anlagestöcke). Die Anlagestöcke werden gesondert vom sonstigen Vermögen verwaltet und in Anteile aufgeteilt.
4. Innerhalb des Anlagenportfolios, das den Mitgliedern von der Pensionskasse zur Auswahl gestellt wird, können während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch Entscheidung des Mitglieds mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kassenfirm sowohl Vermögenswerte ausgetauscht als auch zusätzliche Vermögenswerte aufgenommen werden. Die für die Umschichtung entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
5. Eine Übertragung der für den Anlagestock erworbenen und auf das jeweilige Mitglied entfallenden Vermögenswerte auf ein Mitglied ist ausgeschlossen.
6. Die Versicherungsleistungen hängen vom Wert der insgesamt für das Mitglied erworbenen Vermögenswerte bzw. der auf das jeweilige Mitglied entfallenden Anteilseinheiten ab. Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks.

7. Aus dem Anlageportfolio erhält die Pensionskasse eine Verwaltungsgebühr, deren Höhe sich aus den Vertragsbedingungen des Sondervermögens nach Ziffer 1. a) oder einer gesonderten Vereinbarung mit den jeweils betroffenen Mitgliedern ergibt.

E § 4

Umschichtung in Tarif A

1. Sämtliche Beiträge, die Mitglieder im Tarif E nach Vollendung des 55. Lebensjahres entrichten, werden nach den Tarifbedingungen des Tarifs A ohne Berufsunfähigkeitspension behandelt.
2. Darüber hinaus werden am 15.09. eines jeden Jahres, das auf das Erreichen des 55. Lebensjahres des Mitglieds folgt, im Erlebensfalle jeweils 1/10 der gemäß E § 3 erworbenen und auf das Mitglied entfallenden Anteilseinheiten des Anlagestocks veräußert und der Veräußerungserlös als zusätzlicher laufender Beitrag im Sinne von A § 1 Ziffer 2 TaB in den Tarif A ohne Berufsunfähigkeitspension eingezahlt («Umschichtung»).
3. Die Umschichtung nicht durch 10 teilbarer Anteilseinheiten erfolgt gemeinsam mit der Umschichtung des letzten 1/10 der auf das Mitglied entfallenden Anteilseinheiten am 15.09. des auf das Erreichen des 65. Lebensjahres folgenden Jahres.
4. Mit Zustimmung von Kassenfirm und Mitglied kann eine andere Form der Umschichtung vereinbart werden. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres muss die Umschichtung auch in diesen Fällen abgeschlossen sein.

E § 5

Überschussbeteiligung

1. Alle Versicherungen im Tarif E werden, soweit im technischen Geschäftsplan nichts anderes geregelt ist, im Hinblick auf § 15 a AVB in einem gesonderten Überschussverband zusammengefasst.
2. Beiträge, die gemäß E § 4 TaB in den Tarif A eingezahlt oder umgeschichtet werden, bilden einen gemeinsamen Überschussverband mit den sonstigen, in den Tarif A eingezahlten Beiträgen.

E § 6

Pensionshöhe

1. Der Jahresbetrag der Pension setzt sich aus Steigerungsbeträgen zusammen, die von der Höhe der Beiträge abhängig sind, die für das Mitglied ab dem

Erreichen des 55. Lebensjahres in jedem Kalenderjahr gemäß E §4 Ziffer 1 in den Tarif A geleistet werden, einschließlich der nach E §4 Ziffer 2 dem Tarif A zugeführten Beträge aus dem Anlagenportfolio. Die Steigerungsbeträge hängen darüber hinaus von dem Lebensalter des Mitglieds im jeweiligen Jahr der Beitragszahlung ab.

2. Die Steigerungsbeträge ergeben sich aus den Prozentsätzen gemäß der Tabellen in A §4 Ziffer 3. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist nach E §8 nicht enthalten.
3. Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt.

E §7

Mindestleistung

1. Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszu- sehen ist, kann die Pensionskasse die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Es besteht die Möglichkeit, insbesondere bei Kurssteigerungen der Vermögenswerte des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen die im Tarif E versicherten Mitglieder das Risiko der Wertminderung. Bei Vermögenswerten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zu- sätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird. Die Pensionskasse übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Mindesthöhe der Leistungen aus der Pensionsversicherung.
2. Soweit Ansprüche von Mitgliedern nach §1 Abs. 2 Ziffer 2 BetrAVG (Beitrags- zusage mit Mindestleistung) bestehen, richten sich diese ausschließlich gegen die Kassenfirma

E §8

Berufsunfähigkeit

Die Gewährung von Versicherungsleistung bei Berufsunfähigkeit ist im Tarif E ausgeschlossen. Versicherungsleistungen bei Berufsunfähigkeit können im Tarif E versicherten Mitgliedern auch nach einem Übergang von Tarif E nach Tarif A nach Maßgabe von §2 Ziffer 2 AVB nicht gewährt werden, da die Umschichtung in den Tarif A ohne Berufsunfähigkeit erfolgt.

E §9

Hinterbliebenenversorgung

1. Im Falle des Todes des Mitglieds vor Erreichen der Altersgrenze werden die zum Zeitpunkt des Todes auf das Mitglied entfallenden Anteilseinheiten des Anlagestocks mit Beantragung der Hinterbliebenenversicherung veräußert. Bereits umgeschichtete Anteile ergeben Ansprüche auf Hinterbliebenenver- sorgung nach Tarif A.
2. In Abweichung von §26 AVB wird der Verkaufserlös der Anteilseinheiten als Einmalbetrag in eine lebenslange Rentenverpflichtun der Pensionskasse ge- genüber dem hinterbliebenen Ehepartner bzw. dem Lebenspartner gemäß §1 Lebenspartnerschaftsgesetz umgewandelt gemäß der Tabelle, die im Techni- schen Geschäftsplan für die Übernahme derartiger Rentenverpflichtunge von anderen Versorgungswerken enthalten ist. §26 Ziffern 1 bis 4 AVB gelten nur für zum Zeitpunkt des Todes bereits in Tarif A umgeschichtete Vermögenswerte.
3. Hinterlässt der Versicherte keinen Ehe- bzw. Lebenspartner und es liegen die Voraussetzungen des §27 Ziffer 1 AVB vor, so erhalten die Waisen einen Rentenanspruch zu gleichen Teilen des vorhandenen Vermögens. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Aufteilung der Anteilseinheiten auf die weiteren Lebensjahre bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres. §27 Ziffern 2 bis 4 AVB gelten nur für zum Zeitpunkt des Todes bereits in Tarif A umgeschichtete Vermögenswerte.
4. Wird bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied die Altersgrenze gemäß den für den Tarif A geltenden Bedingungen erreicht hätte, kein Antrag auf Hin- terbliebenenversorgung gestellt, verfallen die auf das verstorbene Mitglied entfallenden Anteilseinheiten zu diesem Zeitpunkt zugunsten der übrigen Mit- glieder, die im Tarif E versichert sind.

Die Höhe der Rentenansprüche gemäß Ziffern 2 und 3 bemisst sich in diesem Fall nach dem Wert der Anteilseinheiten zum Verfallstermin. Hinsichtlich der Verjährung diesbezüglicher Rentenansprüche werden die Hinterbliebenen so gestellt, als ob sie einen Antrag auf Hinterbliebenenversorgung zum Verfalls- termin gestellt hätten. Es gilt §22 a AVB. Der Anspruch auf Antragstellung der Hinterbliebenenversorgung selbst unterliegt den Verjährungsvorschriften des §18 a BetrAVG.

(...)

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft

Postanschrift: Postfach 10 1054, 47010 Duisburg

Besucheranschrift: Am Burgacker 37, 47051 Duisburg

Tel 0203 99219-0, Fax 0203 99219-38

info@pkdw.de, www.pkdw.de